

Satzung

der Freien Demokratischen Partei
Kreisverband Lübeck
vom 14. April 2016

Inhaltsübersicht

- I. Zweck und Mitgliedschaft (§§ 1 - 6)
- II. Gliederung und Organe des Kreisverbandes (§§ 7 - 15)
- III. Finanzordnung (§§ 16 - 18)
- IV. Öffentliche Wahlen (§ 19)
- V. Parteischiedsgerichtsbarkeit (§ 20)
- VI. Sonstige Bestimmungen (§ 21 - 26)

Vorbemerkung:

Sämtliche Funktionen, Ämter- und Personenbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

I. Zweck und Mitgliedschaft

§ 1 Zweck, Name

- (1) Die Freie Demokratische Partei Kreisverband Lübeck ist der Gebietsverband des Landesverbandes Schleswig-Holstein der Freien Demokratischen Partei (FDP) für die Hansestadt Lübeck. Er hat die Aufgabe, Zweck und Ziele der FDP mitzugestalten und im Gebiet der Hansestadt Lübeck durchzusetzen.
- (2) Der Kreisverband führt den Namen „Freie Demokratische Partei Kreisverband Lübeck“.

§ 2 Mitgliedschaft, Ehrenmitgliedschaft

- (1) Jeder, der im Geltungsbereich des Parteiengesetzes lebt, kann Mitglied der Partei werden, wenn er das 16. Lebensjahr vollendet hat, die Grundsätze und Satzung der Partei anerkennt. Personen, die infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder das Wahlrecht oder die Amtsfähigkeit nicht besitzen, können nicht Mitglied der Freien Demokratischen Partei sein. Die Aufnahme von Ausländern setzt im Regelfall einen Aufenthalt von zwei Jahren in Deutschland voraus. Die Regelungen der Bundessatzung über die Mitgliedschaft in Auslandsgruppen bleiben unberührt.
- (2) Mitglied der Partei können nur natürliche Personen sein.
- (3) Die gleichzeitige Mitgliedschaft in der Freien Demokratischen Partei und bei einer anderen mit ihr im Wettbewerb stehenden Partei, Wählergruppe oder sonstigen parteiähnlichen Vereinigung ist ausgeschlossen. Das gleiche gilt bei gleichzeitiger Mitgliedschaft in einer ausländischen Partei, Organisation oder Vereinigung, deren Zielsetzung den Zielen der FDP widerspricht.
- (4) Scheidet ein besonders verdientes Mitglied aus der aktiven Mitarbeit aus, kann es durch den Kreisparteitag mit Zweidrittelmehrheit zum Ehrenmitglied auf Lebenszeit ernannt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft wird erworben durch:

- a) Aufnahme nach schriftlichem Antrag
- b) Überweisung von einem anderen Gebietsverband

(2) Der Aufnahmeantrag kann beim Kreisverband, beim Landesverband oder beim Bundesverband gestellt werden. Die Aufnahme erfolgt durch Beschluss des Kreisvorstandes. Über den Aufnahmeantrag beschließt der Kreisvorstand unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des Aufnahmeantrages, und zwar mit einfacher Mehrheit. Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrages ist eine Begründung nicht erforderlich. Die Mitteilung über die Ablehnung erfolgt schriftlich. Sie muss einen Hinweis auf das Recht des Bewerbers enthalten, innerhalb von 14 Tagen seit Zustellung den Landesvorstand zur endgültigen Entscheidung anzurufen.

(3) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tage, an dem die Aufnahme beschlossen ist. Der Beschluss ist dem Bewerber schriftlich mitzuteilen. Das Mitglied erhält nach Aufnahme einen Mitgliedsausweis.

(4) Jedes Mitglied kann nur in einem Kreisverband Mitglied sein, in dessen Gebiet es seinen Wohnsitz hat. Ein Mitglied, das mehrere Wohnsitze hat, kann den Kreisverband wählen, in dem es die Mitgliedschaft ausüben will. Will das Mitglied seine Mitgliedschaft in einem Kreisverband ausüben, in dem es keinen Wohnsitz hat, bedarf es der Zustimmung der betroffenen Kreisverbände. Einigen sich die Kreisverbände nicht, entscheidet der Landesvorstand.

(5) Die Mitgliedschaft kann in begründeten Ausnahmefällen unmittelbar beim Landesverband erworben werden. Ein solcher Antrag bedarf der Genehmigung des Landesvorstandes, der darüber in Benehmen mit dem zuständigen Kreisvorstand entscheidet.

(6) Der Kreisverband führt eine zentrale Mitgliederkartei in seinem Bereich und benennt dem Landesverband jedes neu aufgenommene, ausgeschiedene oder verzogene Mitglied.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied hat das Recht und die Pflicht, im Rahmen dieser Satzung sowie derjenigen des Bundesverbandes und des Landesverbandes die Ziele der Freien Demokratischen Partei zu fördern, sie zu gestalten und sich an der politischen und organisatorischen Arbeit der Partei zu beteiligen. Zu den Pflichten gehört die Pflicht zur Beitragszahlung.

(2) Jedes Mitglied hat das Recht an Sitzungen folgender Organe und Gremien teilzunehmen: Kreisparteitag, Kreisvorstand, Kreisfachausschüsse, Kreismitgliederversammlung, Landesparteitag, Landeshauptausschuss, Landesfachausschüsse.

(3) Jedes Mitglied hat das Recht, Einsicht in die Protokolle über die Sitzungen des Kreisvorstandes zu nehmen. Die Übergabe von Kopien der Protokolle an das

Mitglied ist nur gegen Kostenerstattung zulässig. Die Übersendung per Email erfolgt kostenlos.

§ 5 Pflicht zur Verschwiegenheit

Beratungen und Beschlüsse der Organe des Kreisverbandes können durch Beschluss für vertraulich erklärt werden. In diesem Beschluss ist auszusprechen, was unter Vertraulichkeit im einzelnen Falle zu verstehen ist.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft/Wiederaufnahme

(1) Die Mitgliedschaft endet durch:

1. Tod,
2. Austritt,
3. in den Fällen des § 2 Absatz 3,
4. rechtskräftigen Verlust oder Aberkennung der Amtsfähigkeit, Wählbarkeit oder Verlust des Wahlrechts,
5. Aufgabe des inländischen Wohnsitzes bei Ausländern
6. Ausschluss.

(2) Der Austritt ist bei dem für die Aufnahme zuständigen Parteiorgan in Textform zu erklären. Er wird mit dem Zugang der Austrittserklärung wirksam.

(3) Ein Mitglied kann nur dann aus der Partei ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen die Grundsätze oder Ordnung der Partei verstoßen und ihr damit schweren Schaden zugefügt hat. Ein Verstoß im Sinne von Satz 1 liegt vor, wenn ein Mitglied vor oder während seiner Mitgliedschaft in der Partei Mitbürger als Gegner eines totalitären Systems denunziert oder seine gesellschaftliche Stellung dazu missbraucht hat, andere zu verfolgen. Ein Verstoß im Sinne von Satz 1 liegt ferner vor bei Verletzung der schiedsrichterlichen Schweigepflicht, Verweigerung des Beitritts zur oder Austritt aus der parlamentarischen Gruppe der Partei sowie bei unterlassener Beitragszahlung. Ein Verstoß im Sinne von Satz 1 liegt auch vor, wenn ein Mitglied die ihm übertragene Buchführungspflicht nicht ordnungsgemäß erfüllt, Spenden nicht den gesetzlichen oder den Vorschriften der Finanzordnung entsprechend abrechnet bzw. abliefern oder Mittel nicht den Vorschriften und Beschlüssen entsprechend verwendet und dadurch der Partei finanziellen Schaden von nicht unbedeutender Höhe zufügt. Für das Parteiausschlussverfahren gelten die satzungsrechtlichen Bestimmungen des Landesverbandes.

(4) Bei Beendigung der Mitgliedschaft ist der Mitgliedsausweis zurückzugeben. Beiträge sind bis Ende des Monats, in dem die Austrittserklärung eingeht, zu entrichten. Ein Anspruch auf die Rückzahlung von Beiträgen besteht nicht.

(5) Die Bürgerschaftsfraktion der FDP ist verpflichtet, ein rechtskräftig ausgeschlossenes Parteimitglied aus der Fraktion auszuschließen. Aus der Partei ausgetretene Mitglieder sollten ausgeschlossen werden.

(6) Ein rechtskräftig ausgeschlossenes Mitglied kann nur mit vorheriger Zustimmung des Landesvorstandes wieder Mitglied der Partei werden.

II. Gliederung und Organe des Kreisverbandes

§ 7 Kreisverband und Ortsverbände

- (1) Der Kreisverband kann Untergliederungen in Form von Ortsverbänden bilden. Hierüber und über die räumliche Ausdehnung der Ortsverbände entscheidet der Kreisparteitag auf Antrag von zwei Mitgliedern des Kreisverbandes oder auf Antrag des Kreisvorstandes nach den Regeln über Satzungsbeschlüsse.
- (2) Die Ortsverbände werden von einem Vorstand geführt, dem mindestens drei Mitglieder angehören müssen. Verfügt ein Ortsverband über einen Zeitraum von mehr als 12 Monaten über keinen Vorstand oder werden innerhalb dieses Zeitraumes keine Ortsverbandssitzungen durchgeführt, so gilt er als aufgelöst. Für die Neubildung ist ein Beschluss gemäß Absatz 1 Satz 2 erforderlich.
- (3) Über jede Sitzung des Ortsverbandes ist ein Protokoll anzufertigen, welches innerhalb eines Monats nach der jeweiligen Sitzung dem Kreisvorstand in Kopie zur Kenntnis zuzuleiten ist.
- (4) Im Übrigen gelten die Vorschriften der Kreissatzung, soweit sie auf Ortsverbände angewendet werden können, entsprechend. Ortsverbände können sich in diesem Rahmen ein eigenes Organisationsstatut geben.
- (5) Der Kreisverband ist verpflichtet, alles zu tun, um den Zusammenhalt der Partei zu sichern, sowie alles zu unterlassen, was sich gegen die Grundsätze, die Ordnung oder das Ansehen der Partei richtet. Er hat auch die Organe zu einer gleichen Verhaltensweise anzuhalten. Es gelten ferner die Vorschriften der Landessatzung zum Weisungs- und Eingriffsrecht des Landesverbandes.

§ 8 Organe des Kreisverbandes

Organe des Kreisverbandes sind:

- a) der Kreisparteitag
- b) der Kreisvorstand

§ 9 Kreisparteitag

- (1) Der Kreisparteitag ist das oberste Organ des Kreisverbandes. Seine Beschlüsse sind für die anderen Organe des Kreisverbandes verbindlich, sofern nicht Beschlüsse des Landes- oder Bundesverbandes entgegenstehen. Zu den Aufgaben des Kreisparteitages gehören insbesondere die Überwachung der Durchführung und Beachtung der Parteiprogramme und der Parteibeschlüsse.
- (2) In jedem Kalenderjahr findet mindestens ein Kreisparteitag, und zwar spätestens 15 Monate nach dem letzten Kreisparteitag, statt. Er ist mit einer Frist von mindestens 4 Wochen vom Kreisvorstand unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt in Textform. Für den Beginn der Frist ist das Datum des Versands maßgebend.

(3) Der Kreisvorstand muss unverzüglich, spätestens jedoch nach zwei Wochen, einen Kreisparteitag einberufen, wenn dies von ihm beschlossen wurde oder bei ihm beantragt wird

- a) durch den Beschluss von zwei Ortsverbänden
- b) durch die Bürgerschaftsfraktion mit der Mehrheit ihrer Mitglieder
- c) von 20 Mitgliedern

(4) Wahlabreden des Kreisverbandes mit anderen Parteien oder Wählergruppen sind, soweit sie nach § 9 Absatz 4 der Landessatzung der Zustimmung bedürfen, vor deren Abschluss auf einem Kreisparteitag zu erörtern. Entsprechendes gilt, sofern der Kreisverband nicht von der Partei aufgestellte Wahlbewerber für Ämter unterstützen will, welche durch allgemeine Wahlen vergeben werden.

§ 10 Teilnahme und Stimmrecht

(1) Teilnahmeberechtigt am Kreisparteitag sind sämtliche Mitglieder des Kreisverbandes, stimmberechtigt diejenigen, die ihre Beitragspflicht erfüllt haben.

(2) Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragungen sind nicht zulässig.

§ 11 Geschäftsordnung des Kreisparteitages

(1) Vor Beginn des Kreisparteitages hat der Kreisvorstand einen Wahlprüfungsausschuss zu bestimmen, der die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung und die Stimmberechtigung der Mitglieder zu überprüfen hat.

(2) Der Kreisvorsitzende eröffnet den Parteitag und leitet die Wahl des Parteitagspräsidiums, das aus drei Mitgliedern besteht, von denen eines das Protokoll führt. Dem Parteitagspräsidium obliegt die Leitung des Parteitages. Ist der Kreisvorstand zurückgetreten, so bestimmt der Parteitag einen Leiter aus seiner Mitte.

§ 12 Anträge

(1) Anträge zur Behandlung auf dem Kreisparteitag können vom Kreisvorstand, jedem Ortsverband, der Bürgerschaftsfraktion oder einem Mitglied des Kreisverbandes gestellt werden. Die Anträge müssen spätestens zwei Wochen vor dem Kreisparteitag beim Kreisvorstand eingegangen sein. Diese Anträge werden vorher an die Mitglieder des Kreisverbandes verschickt, später gestellte Anträge müssen von der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Teilnehmer des Kreisparteitages unterstützt werden. Die Anträge können auch per Email an die dem Kreisvorstand zuletzt genannte Email-Adresse des Mitgliedes gesendet werden.

(2) Im Laufe der Aussprache über einen Punkt der Tagesordnung kann jedes Mitglied des Organs Anträge dazu stellen. Das Organ entscheidet, ob über solche Anträge sofort verhandelt wird.

- (3) Über die Anträge zur Geschäftsordnung wird nach Anhörung je eines Redners für und gegen den Antrag abgestimmt. Die Redezeit ist auf fünf Minuten begrenzt.

§ 13 Kreisvorstand

- (1) Der Kreisvorstand besteht aus:

- a) dem Kreisvorsitzenden
- b) zwei Stellvertretern
- c) dem Kreisschatzmeister
- d) dem Schriftführer
- e) bis zu fünf Beisitzern
- f) einem weiteren Beisitzer der Jungen Liberalen, der von den Jungen Liberalen vorgeschlagen und Mitglied der FDP sein muss
- g) dem Vorsitzenden der Bürgerschaftsfraktion oder seinem ständigen Vertreter

- (2) Den geschäftsführenden Vorstand bilden die in Absatz 1 unter a) bis d) genannten Vorstandsmitglieder.

Der Kreisvorsitzende vertritt den Kreisverband gerichtlich und außergerichtlich. Er ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Er wird durch einen stellvertretenden Vorsitzenden vertreten, und zwar in der Reihenfolge ihrer Wahl. Verträge, die die Kreispartei verpflichten, werden nach Zustimmung durch den Kreisvorstand vom Kreisvorsitzenden oder aufgrund der von ihm erteilten Vollmacht abgeschlossen.

- (3) Die Mitglieder des geschäftsführenden Kreisvorstandes werden in Einzelwahlgängen gewählt. Bei diesen Wahlen entscheidet die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Wird sie nicht erreicht, so findet zwischen den bisherigen Kandidaten ein zweiter Wahlgang statt. In diesem Wahlgang entscheidet die einfache Mehrheit, es sei denn, dass nur ein Bewerber kandidierte. War im ersten Wahlgang nur ein Kandidat aufgestellt, so können im zweiten Wahlgang neue Kandidaten benannt werden. Dieser Wahlgang gilt dann als erster Wahlgang. Im Falle von Stimmgleichheit entscheidet das Los durch die Hand des Präsidenten.

- (4) Die Beisitzer zu e) werden in einem Wahlgang gewählt. Die Stimmzettel dürfen nicht mehr Namen enthalten, als Bewerber zu wählen sind. Hierbei gelten im ersten Wahlgang diejenigen als gewählt, die die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreichen. Erreichen im ersten Wahlgang nicht genügend Kandidaten die absolute Mehrheit, so findet ein weiterer Wahlgang statt, für den neue Bewerber benannt werden können. In diesem Falle gilt Absatz 3 Satz 5 entsprechend.

- (5) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so wird die Nachwahl am nächstfolgenden Kreisparteitag vorgenommen. Die vom Parteitag nach gewählten Personen führen ihr Amt für den verbleibenden Rest der Amtszeit des Vorstandes.

- (6) Ein weisungsgebundenes Mitglied einer Geschäftsstelle der Partei oder einer Gesellschaft, an der die Partei mit mehr als 50 v. H. beteiligt ist, kann nicht zugleich Mitglied des Vorstandes sein.

- (7) Der Kreisparteitag wählt ferner 2 Rechnungsprüfer, die nicht Teil des Vorstandes sind. Die Rechnungsprüfer werden in einem Wahlgang gewählt. Die Wahl kann offen erfolgen. Bei geheimer Wahl gilt Absatz 4 entsprechend.
- (8) Die Amtszeit der Mitglieder des Kreisvorstandes und der Rechnungsprüfer beträgt zwei Jahre. Sie amtieren jedoch weiter bis zur Neuwahl, die spätestens zwei Monate nach Ablauf der Amtszeit stattfinden muss.

§ 14 Geschäftsordnung des Kreisvorstandes

- (1) Der Kreisvorstand tritt bei Bedarf, mindestens jedoch alle zwei Monate zusammen. Er wird vom Kreisvorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter in Textform mit einer Frist von mindestens fünf Tagen unter Abgabe der Tagesordnung einberufen. Bei Eilbedürftigkeit kann die Einberufung auch kurzfristig formlos erfolgen.
- (2) Die Einberufung muss innerhalb von fünf Tagen erfolgen, wenn dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt wird:
 - a) von drei Mitgliedern des Kreisvorstandes
 - b) von der Bürgerschaftsfraktion
 - c) von zwei Ortsverbänden
- (3) Im Übrigen kann sich der Kreisvorstand eine Geschäftsordnung geben, in der unter anderem Regelungen über die Geschäftsbereiche der Vorstandsmitglieder enthalten sein sollen.

§ 15 Aufgaben des Kreisvorstandes

- (1) Der Kreisvorstand hat die Aufgabe, die Geschäfte des Kreisverbandes nach den Beschlüssen des Kreisparteitages und unter Beachtung der politischen und organisatorischen Richtlinien des Bundes- und Landesverbandes zu führen. Dem Kreisvorstand obliegt die Beschlussfassung über alle im Laufe des Geschäftsjahres anfallenden politischen und organisatorischen Fragen, die vom Kreisparteitag nicht entschieden worden sind.
- (2) Dem geschäftsführenden Vorstand obliegen die Durchführung der Beschlüsse des Gesamtvorstandes sowie die Erledigung der verwaltungsmäßigen Aufgaben. Er ist verpflichtet, den Gesamtvorstand über seine Beschlüsse und Maßnahmen rechtzeitig zu unterrichten. Ein Drittel des Kreisvorstandes hat das Recht, binnen einer Frist von einem Monat im Kreisvorstand zu beantragen, dass über eine Maßnahme des geschäftsführenden Kreisvorstandes durch den Kreisvorstand Beschluss gefasst wird. Auf Beschluss des Kreisvorstandes tritt die so angefochtene Maßnahme außer Kraft und die Angelegenheit wird durch Beschluss des Vorstandes entschieden.
- (3) Der Kreisvorstand hat spätestens 14 Tage nach einer Kommunalwahl einen Parteitag durchzuführen, auf dem die Ergebnisse der Wahl und die weitere politische Orientierung des Kreisverbandes diskutiert werden sollen.

- (4) Der Kreisvorstand soll für die Unterhaltung einer Kreisgeschäftsstelle sorgen. Er kann einen Kreisgeschäftsführer bestellen.
- (5) Den Ortsverbänden sind zeitnah Kopien der Protokolle über die Sitzungen des Kreisvorstandes zuzuleiten.

III. Finanzordnung

§ 16 Beiträge und Einnahmen

- (1) Der Kreisverband deckt seine Aufwendungen durch Mitgliedsbeiträge, ähnliche regelmäßige Beiträge, durch Spenden, durch Erstattungsbeiträge sowie durch sonstige Einnahmen.
- (2) Der Beitrag ist vorzugsweise in Form einer Beitragseinziehungsermächtigung, und zwar periodisch zu Beginn der Periode (in der Regel ein Quartal) zu zahlen.
- (3) Die Beitragspflicht beginnt in dem Kalendermonat, in dem die Erklärung über den Beitritt an die Partei wirksam wurde. Sie erlischt in dem Kalendermonat, in welchem die Mitgliedschaft in der Partei endet.
- (4) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von dem Mitglied im Wege der Selbsteinschätzung gegenüber dem Kreisschatzmeister erklärt. Als Richtwert für den monatlichen Regelbeitrag sind 0,8% der monatlichen Bruttoeinkünfte zu Grunde zu legen. Der Mindestbeitrag beträgt 8 Euro. Die so festgelegte Beitragshöhe bleibt für das Mitglied verbindlich und dient zur Feststellung von etwaigen Beitragsrückständen, so lange das Mitglied nicht gegenüber dem Schatzmeister auf Grund einer neuen Selbsteinschätzung eine andere Beitragshöhe mitteilt. Eine rückwirkende Senkung des Mitgliedsbeitrages ist unzulässig.
- (5) Der Kreisvorstand kann in eigener Verantwortung Beitragsverpflichtungen aus Absatz 4 im Einzelfall ermäßigen. Der Kreisschatzmeister hat jährlich zu prüfen, ob die Ermäßigungsgründe fortbestehen.
- (6) Bürgerschaftsmitglieder sowie bürgerschaftliche Ausschussmitglieder im Sinne des § 46 Absatz 3 der Gemeindeordnung zahlen zusätzlich zu ihren Mindestbeiträgen 20% der Sitzungsgelder oder, soweit sie als ehrenamtliche Beamte tätig sind, einen entsprechenden Anteil ihrer Aufwandsentschädigung. Bundes- und Landtagsabgeordnete zahlen einen angemessenen Anteil ihrer Aufwandsentschädigung.
- (7) Mitglieder, die ihren fälligen Verpflichtungen gegenüber dem Kreisverband nach der Beitragsordnung nicht bis einschließlich zu dem dem Parteitag vorangegangenen Quartal nachgekommen sind, haben auf dem Kreisparteitag kein Stimmrecht. Auf die Möglichkeit des Verlustes des Stimmrechts ist in der Einladung zum Kreisparteitag hinzuweisen. Die Feststellung hierüber ist vor Eintritt in die Tagesordnung zu treffen und bekanntzugeben.

§ 17 Buchführung und Kassenprüfung

- (1) Der Kreisschatzmeister ist zur Einhaltung einer ordnungsmäßigen Buchführung verpflichtet. Die Rechenschaftslegung über die Einnahmen richtet sich nach den Vorschriften des Parteiengesetzes und entsprechender Vorschriften des Landes oder der Kreise.
- (2) Der Kreisschatzmeister ist dafür verantwortlich, dass die Beschlüsse des Kreisvorstandes hinsichtlich der Verwendung der Gelder befolgt werden. Er ist weiter verpflichtet, den vom Kreisparteitag gewählten Rechnungsprüfern jederzeit vollen Einblick in die Buch- und Belegführung sowie in die Geldbestände zu gewähren, soweit ein Rechnungsprüfer das für erforderlich hält.
- (3) Am Schluss eines jeden Geschäftsjahres ist von den Rechnungsprüfern die Kassen- und Rechnungsführung sachlich und formal zu prüfen. Über alle Kassen- und Rechnungsprüfungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die von den Rechnungsprüfern zu unterschreiben ist. Die Niederschrift ist zehn Jahre bei den Akten aufzubewahren.
- (4) Ernstliche Beanstandungen sind von den Rechnungsprüfern unverzüglich dem Kreisvorstand zu melden.
- (5) Der Abschlussbericht über die Einnahmen und die Ausgaben eines Geschäftsjahres ist nach der Rechnungsprüfung dem nächsten, dem Schluss des betroffenen Geschäftsjahres folgenden Kreisparteitag zur Beschlussfassung vorzulegen.

§ 18 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

IV. Öffentliche Wahlen

§ 19 Aufstellung der Bewerber für die Bundestags-, Landtags- und Bürgerschaftswahlen.

- (1) Die Aufstellung von Wahlbewerbern für die Bundestags- und Landtagswahlen erfolgt durch Mitgliederversammlungen der einzelnen Wahlkreise entsprechend den Vorschriften des Bundes- oder des Landeswahlgesetzes und in geheimer Wahl. Wenn die Aufstellung der Wahlkreiskandidaten bis zum Termin der für die Bundestags- oder Landtagswahl einberufenen Landesvertreterversammlung nicht erfolgt ist, kann die Landesvertreterversammlung die Aufstellung der Wahlkreisbewerber an sich ziehen.
- (2) Die unmittelbaren Bewerber in den einzelnen Bundes- und Landtagswahlkreisen gelten unbeschadet der gesetzlichen Vorschriften als gewählt, wenn sie im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht haben. In einem zweiten Wahlgang genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

- (3) Für die Bürgerschaftswahl gilt das Gemeinde- und Kreiswahlgesetz des Landes Schleswig-Holstein. Die Listenbewerber gelten unbeschadet der gesetzlichen Vorschriften als gewählt, wenn sie im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht haben, in einem zweiten Wahlgang genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (4) Soweit es die Bundes-, Landes-, Gemeinde- und Kreiswahlgesetze zulassen, können auch Personen zur Wahl aufgestellt werden, die nicht Mitglied der FDP sind.

V. Parteischiedsgerichtsbarkeit

§ 20 Parteischiedsgerichtsbarkeit

Bei Streitigkeiten unter Mitgliedern sind die Bestimmungen der Landessatzung der Partei (insbesondere die Schiedsgerichtsordnung) entsprechend anzuwenden. Gleiches gilt für Fälle parteischädigenden Verhaltens.

VI. Sonstige Bestimmungen

§ 21 Fachausschüsse

- (1) Der Kreisvorstand kann zur Bearbeitung von politischen und organisatorischen Parteaufgaben die Bildung von Fachausschüssen sowie deren Auflösung beschließen. Aufgabe der Ausschüsse ist es, die Arbeit des Kreisvorstandes und der FDP-Bürgerschaftsfraktion auf einem bestimmten Gebiet sachverständig zu unterstützen und ihnen von sich aus Anregungen zu geben. Der Kreisvorstand kann unabhängig vom Bestehen der Fachausschüsse projektbezogene, nichtständige Arbeitsgruppen bilden, auf die die Regelungen der Fachausschüsse, soweit sie nicht dem vorübergehenden, projektbezogenen Zweck der Arbeitsgruppen entgegenstehen, entsprechend anzuwenden sind.
- (2) Für die Bildung von Ausschüssen gelten folgende Bestimmungen:
 - a) Der Kreisvorstand beruft den Vorsitzenden des Ausschusses und dessen Stellvertreter auf die Dauer von maximal zwei Jahren. Der Kreisvorstand oder der Kreisparteitag kann den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter vorzeitig mit einfacher Mehrheit abberufen.
 - b) Der Vorsitzende des Ausschusses fordert die Ortsverbände auf, einen Vertreter für den Ausschuss zu benennen. Der Kreisverband der Jungen Liberalen sollte für jeden Ausschuss einen Vertreter benennen, der Mitglied der FDP ist.
 - c) Jedes Mitglied kann sich zur Mitarbeit in den Fachausschüssen beim Ausschussvorsitzenden melden. Der Vorsitzende veranlasst die regelmäßige Einladung zu den Sitzungen.
 - d) Jeder Ausschuss kann für eine oder mehrere Sitzungen Sachverständige, die nicht der Partei anzugehören brauchen, mit beratender Stimme hinzuziehen.

- (3) Jedes anwesende Mitglied ist im Fachausschuss stimmberechtigt.
- (4) Fachausschüsse können auch mit angrenzenden Kreisverbänden der FDP gebildet werden.
- (5) Ein Kreissatzungsausschuss kann abweichend von diesen Bestimmungen bei Bedarf einberufen werden.
- (6) Der Vorsitzende des Fachausschusses kann diesen nach Bedarf einberufen. Dabei soll eine Frist von zehn Tagen nach Möglichkeit eingehalten werden. Der Kreisvorstand kann jederzeit vom Fachausschussvorsitzenden die Einberufung des Ausschusses verlangen.
- (7) Der Ausschuss ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
- (8) Etwaige Resolutionen oder Verlautbarungen haben die Fachausschüsse dem Kreisvorstand zuzuleiten. Sie sind nicht befugt, sich selbstständig an die Öffentlichkeit zu wenden.
- (9) Der Kreisvorstand ist verpflichtet, Entschließungen, Anträge oder Anregungen der Fachausschüsse binnen eines Monats zur Beratung zu stellen und den jeweiligen Fachausschussvorsitzenden vom Ergebnis der Beratungen des Kreisvorstandes zu benachrichtigen.

§ 22 Rederecht von Gästen

Der Kreisparteitag und der Kreisvorstand können auf Antrag eines ihrer Mitglieder durch Beschluss von Fall zu Fall Parteimitglieder als Gast mit Rederecht zur Beratung zulassen. Für Nichtmitglieder der Partei gilt die gleiche Regelung mit der Maßgabe, dass die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder dem Antrag auf Gewährung des Rederechts zustimmen muss.

§ 23 Satzungsänderungen

- (1) Änderungen dieser Satzung können nur von einem Kreisparteitag mit Zweidrittelmehrheit der zum Kreisparteitag Stimmberechtigten beschlossen werden. Über einen Antrag auf Satzungsänderung kann nur abgestimmt werden, wenn er mindestens sechs Wochen vor Beginn des Kreisparteitages beim Kreisvorstand in Textform eingereicht worden ist. Dieser ist verpflichtet, mit der Einberufung des Kreisparteitages den Antrag den Mitgliedern mitzuteilen. Ein Änderungsantrag zum Antrag auf Satzungsänderung ist nur zulässig, wenn er dem Kreisvorstand mindestens zwei Wochen vor Beginn des Kreisparteitages in Textform zugegangen ist. Der Kreisvorstand hat den Änderungsantrag spätestens eine Woche vor Beginn des Kreisparteitages an die Mitglieder zu versenden.
- (2) Niemand hat das Recht, durch mündlichen oder nicht fristgerechten Antrag Satzungsänderungen herbeizuführen.

§ 24 Auflösung und Verschmelzung

- (1) Die Auflösung des Kreisverbandes kann durch einen Beschluss des Kreisparteitages mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der zum Kreisparteitag Stimmberechtigten beschlossen werden. Der Beschluss des Kreisparteitages wird unwirksam, wenn mehr als 50% der Mitglieder widersprechen. Der Beschluss bedarf weiter zu seiner Rechtskraft der Zustimmung des Landesparteitages.
- (2) Die Auflösung des Kreisverbandes kann weiterhin durch einen Beschluss des Landesparteitages mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der zum Landesparteitag Stimmberechtigten beschlossen werden, nachdem der entsprechende Antrag mindestens sechs Wochen vorher den Kreisverbänden mit eingehender Begründung bekannt gegeben worden ist. Dieser Beschluss enthält das Recht des Landesvorstandes, mit sofortiger Wirkung alle Maßnahmen zu ergreifen, die notwendig sind, um einen neuen Kreisverband zu gründen.

§ 25 Verbindlichkeit der Kreissatzung

Die Satzung der Ortsverbände muss mit der Kreissatzung in Einklang stehen. Sofern keine Ortssatzung besteht, ist die Kreissatzung entsprechend anzuwenden.

§ 26 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt sofort nach ihrer Verabschiedung durch den Kreisparteitag in Kraft.